

# Reglement für die Erteilung der Bewilligung an Geometer-Techniker HTL zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung : vom 30. Juni 1967

Autor(en): **Moos, L. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **65 (1967)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-221545>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Reglement**  
**für die Erteilung der Bewilligung an Geometer-Techniker HTL**  
**zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung**

(vom 30. Juni 1967)

Art. 1

Den Geometer-Technikern HTL, welche das Diplom der vermessungstechnischen Abteilung einer Höheren Technischen Lehranstalt erworben haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, erteilt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) eine Bewilligung zur Tätigkeit als Kadermitarbeiter des patentierten Ingenieur-Geometers.

Die mit der Bewilligung verbundenen Befugnisse sind in den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen vom 30. Juni 1967 umschrieben.

Art. 2

Die Höheren Technischen Lehranstalten sind verpflichtet, dem Eidgenössischen Vermessungsdirektor nach Beendigung der Abschlußprüfungen zu melden, für welche Geometer-Techniker HTL eine Bewilligung angebeht wird. Diese Meldung muß enthalten:

- Personalien und Adresse der Kandidaten
- Notenergebnisse
- Leumundszeugnis

Art. 3

Die Bewilligung kann vom Eidgenössischen Vermessungsdirektor entzogen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen festgestellt werden. Gegen die Entzugsverfügung kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

Die Bewilligung erlischt, wenn der Inhaber in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird.

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 15. Juli 1967 in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1967.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
*L. von Moos*